

# Treuegeld

## **gilt nur für die von der IG Chemie-Papier-Keramik in die IG BCE übergetretenen Mitglieder gemäß § 31 der Satzung der IG Chemie-Papier-Keramik**

1. Mitgliedern kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein Treuegeld gewährt werden:
  - a) Am 30.9.1990 muss eine mindestens 10jährige Mitgliedschaft in der IG Chemie-Papier-Keramik bestanden haben.
  - b) Beim Eintritt des Rentenfalls nach Ziffer 3 muss eine mindestens 25jährige ununterbrochene Mitgliedschaft bestehen.

Ein Hineinwachsen in diese Zeit ist beim Bezug von vorgezogenem Altersruhegeld oder im Rahmen der gesetzlich festgelegten flexiblen Altersgrenze möglich, wenn Vollbeiträge in der bisherigen Höhe entrichtet werden und am 30.9.1990 eine mindestens 10jährige ununterbrochene Mitgliedschaft in der IG Chemie-Papier-Keramik bestand (Eintritt bis 31.12.1981).

2. Für die Berechnung der Höhe des Treuegeldes gilt die Zeit vom Jahr des Eintritts bis zum 30.9.1990.

Mitgliedszeiten und Beiträge gemäß § 5 Ziffer 6 der Satzung werden jedoch nur anerkannt, wenn die Mitgliedschaft in der IG Chemie-Papier-Keramik vor dem 1. Oktober 1990 durch Übertritt erworben wurde.

3. Treuegeld kann gewährt werden:
  - a) bei Erhalt des Altersruhegeldes oder bei Antragstellung im zeitlichen Rahmen der gesetzlich festgelegten flexiblen Altersgrenze,
  - b) bei vorgezogenem Altersruhegeld,
  - c) bei vorzeitiger Erwerbsunfähigkeitsrente.
4. Das Treuegeld wird einmal bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gewährt.
5. Die Mitgliedsdauer und die Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen werden bei der Antragstellung des Treuegeldes nach Ziffer 3 einmal und endgültig festgestellt.
6. Für die Berechnung des Treuegeldes wird der Durchschnitt der letzten 120 Monats-Vollbeiträge vor dem 30.9.1990 zugrunde gelegt.
7. Mit der Zahlung von Treuegeld entfällt ein Anspruch auf Hinterbliebenenhilfe.

**Die Antragstellung erfolgt über die zuständige Bezirksleitung.**